

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/41-3/95

1010 Wien, den - 8. JAN. 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 57

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe: -----

XIX. GP.-NR

2038 /AB

1996 -01- 09

zu 2101

/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek,
Meisinger und Kollegen betreffend aufsichtsbe-
hördliche Maßnahmen zur Verhinderung einer zweckwidrigen
Verwendung von Kammermitteln im Bereich der Arbeiterkammer
(Nr. 2101/J)

Frage 1:

Ist Ihnen bekannt, daß die Arbeiterkammern beabsichtigen, eine Mitgliederbefragung über ihren Weiterbestand durchzuführen?

Antwort:

Ja, es ist mir bekannt, daß die Arbeiterkammern - so wie auch andere gesetzliche Interessenvertretungen - beabsichtigen, eine Befragung der Kammerzugehörigen durchzuführen.

Frage 2:

Wie hoch werden die Kosten dieser Mitgliederbefragung für die Kammern voraussichtlich sein?

Antwort:

Die genauen Kosten sind mir derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch in den Jahresvoranschlägen der Arbeiterkammern für die Durchführung der Mitgliederbefragung budgetär Vorsorge getroffen worden.

Frage 3:

Ist Ihnen der Inhalt des Rechtsgutachtens von Univ. Prof. Dr. Pernthaler über die Unzulässigkeit einer Mitgliederbefragung in der Arbeiterkammer bekannt?

Antwort:

Ja.

Frage 4:

Teilen Sie die im genannten Gutachten vertretene Rechtsauffassung? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht und auf welche Rechtsgutachten stützen Sie Ihre Auffassung?

Antwort:

Die entscheidende Frage ist hier die rechtliche Beurteilung der Mitgliederbefragung bzw. ihrer Rechtsfolgen. Ginge man von der - allerdings unzutreffenden, wie noch zu zeigen sein wird - Prämisse aus, daß mit der Mitgliederbefragung eine verbindliche, unmittelbare Rechtswirkungen entfaltende Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand der Arbeiterkammern getroffen wird, so wäre die Durchführung einer solchen Mitgliederbefragung ohne besondere gesetzliche Ermächtigung und ohne genaue Verfahrensvorschriften tatsächlich rechtswidrig, wie dies auch Pernthaler in seinem Gutachten "Über die Unzulässigkeit einer Mitgliederbefragung in der Arbeiterkammer über den Weiterbestand der Arbeiterkammer als gesetzliche Interessenvertretung nach der geltenden Rechtslage" vom 4. Oktober 1995 ausführt.

Es ist jedoch evident und auch in der öffentlichen Diskussion nie anders dargestellt worden, daß die Mitgliederbefragung keine rechtlich verbindliche Entscheidung treffen kann, sondern daß sie nur ein - allerdings wichtiger - politischer Beitrag zur Diskussion und Meinungsbildung ist. Univ. Prof. Dr. Pernthaler selbst hat in seinem Beitrag "Kammern und Pflichtmitgliedschaft in Österreich aus der Sicht des öffentlichen Rechts" (in: Kammern und Pflichtmitgliedschaft in Österreich, herausgegeben von der Bundesarbeitskammer, Wien 1994) darauf

- 3 -

hingewiesen, daß eine verbindliche Entscheidung über Organisationsgrundsätze der Kammern nicht in einer "Urabstimmung" getroffen werden könne, und dann weiter ausgeführt: "Man könnte eine solche 'Urabstimmung' im Lichte des gesetzlichen Wirkungsbereiches der Kammern (beruflichen Vertretungen) allenfalls dann für gerechtfertigt halten, wenn aus der Fragestellung der Abstimmung eindeutig hervorgeht, daß die Mitglieder nicht über die Pflichtmitgliedschaft entscheiden sollen (oder dies auch nur könnten!), sondern eine interessenpolitische Willensbildung über die Struktur ihrer Interessenvertretung herbeigeführt werden soll. Der Sinn einer solchen Willensbildung kann von vornherein nur in einer Anregung an den zuständigen Organisationsgesetzgeber bestehen, das Einrichtungsgesetz im Sinne dieser Willensbildung abzuändern."

Wenn man den Charakter der Mitgliederbefragung richtigerweise in diesem Sinne versteht, so ergibt sich klar daraus, daß die Durchführung dieser Befragung als Beitrag zur politischen Willensbildung zulässig ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich die Frage der Zulässigkeit von Mitgliederbefragungen in gleicher Weise auch bei den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen stellt. Die rechtliche Beurteilung kann für die Durchführung einer Mitgliederbefragung bei den Arbeiterkammern nicht anders sein als bei den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen, die solche Befragungen zum Teil bereits durchgeführt haben.

Bemerkt wird in diesem Zusammenhang weiters, daß auch der Gesetzgeber selbst offensichtlich von der Zulässigkeit der Durchführung einer Mitgliederbefragung ausgeht, wie die Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992 durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995, BGBI. Nr. 832/1995, zeigt.

Fragen 5 und 6:

Welche Kosequenzen ergeben sich für Sie aus dem Gutachten hinsichtlich der Mitgliederbefragung über den Weiterbestand der

- 4 -

Arbeiterkammern und der Verwendung von Kammermitteln für diese Befragung?

Werden Sie konkrete aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergreifen, um der Rechtsauffassung des genannten Gutachtens Geltung zu verschaffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, ist die Durchführung einer Mitgliederbefragung im Bereich der Arbeiterkammern - so wie auch bei den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen - zulässig. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, besondere aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bundesminister:

juus